

Geschäftsverzeichnisnr. 2242
Urteil Nr. 93/2002 vom 5. Juni 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom, erhoben von P. Richard.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. September 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. September 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Richard, der in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11, Domizil erwählt, Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 2001, zweite Ausgabe).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes wurde durch Urteil Nr. 138/2001 vom 30. Oktober 2001, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2001 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. September 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter E. Derycke ergänzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Oktober 2001.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 16. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Partei hat mit am 21. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Februar 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. September 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. März 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. April 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2002

- erschienen
- . RA in M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J. Meyers, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse des Klägers

A.1.1. Der Kläger sei festangestelltes Personalmitglied der Belgacom. Außerdem sei er Vorsitzender des Sektors « Telekom-Luftfahrt » der « Centrale générale des services publics » (CGSP), einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation im Sinne von Artikel 30 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, und ständiger Gewerkschaftsvertreter im Sinne der Artikel 70 und 71 des Gewerkschaftsstatuts der Belgacom.

Das angefochtene Gesetz ermächtigte den König, das Rechtsstatut der Belgacom abzuändern und anschließend die Situation des Personals auf individuellem Gebiet, auf dem Sozialversicherungsgebiet und schließlich auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse diesem neuen Statut anzupassen. Außerdem könne das Gesetz, das dem König die Möglichkeit zur Privatisierung des Unternehmens biete, für den Kläger ernste Folgen haben, weil sein Arbeitsverhältnis als festangestellter Beamter eines öffentlichen Unternehmens beendet werden könne und er gezwungen werden könne, sich den kollektiven Arbeitsverhältnissen im Privatsektor anzupassen, die völlig anders als seine heutigen Arbeitsverhältnisse seien.

Diese verschiedenen Erwägungen würden das Interesse des Klägers, gerichtlich aufzutreten, deutlich machen.

A.1.2. Der Ministerrat führt an, die Klage sei unzulässig, da der Kläger kein unmittelbares Interesse aufweise und da die angefochtene Norm sich nicht in ungünstigem Sinne auf seine Lage auswirke. Da es sich bei dem angefochtenen Gesetz um ein reines Ermächtigungsgesetz handle, habe es ohne vorheriges Einschreiten des Königs keinerlei Auswirkung.

Der Kläger bemängelt zwar, das Gesetz habe dem König Befugnisse übertragen, die aufgrund von Artikel 23 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes spreche jedoch nichts gegen eine solche Befugnisübertragung, insofern der Gesetzgeber selbst deren Grenzen festlege, was er – wie es nachstehend nachgewiesen werde – in diesem Fall getan habe.

In Hinsicht auf den einzigen Klagegrund

Standpunkt des Klägers

A.2.1. Ein einziger Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß des angefochtenen Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit Artikel 123 der Verfassung.

Das angefochtene Gesetz verleihe nämlich dem König die absolute Befugnis, die Maßnahmen für eine Privatisierung der Belgacom und für eine Abänderung und Festlegung der Vorschriften bezüglich des Arbeitsrechts, der Sozialversicherungsregelung und der auf deren Personal anwendbaren kollektiven Arbeitsverhältnisse zu ergreifen, während die Festlegung dieser Vorschriften für die Gesamtheit der Bürger auf der Grundlage der zitierten Verfassungsartikel dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

A.2.2. Artikel 23 der Verfassung behalte dem Gesetzgeber das Recht vor, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die einem jeden Bürger garantierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte festzulegen.

In Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 verleihe der Gesetzgeber dem König - auf absolute Weise und ohne Einschränkungen oder Festlegung von Grundprinzipien - Befugnisse, die ohne Zweifel durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien. Diese Befugnisübertragung stelle einen Verstoß gegen den obengenannten Artikel 23 dar, wodurch eine Diskriminierung zwischen den Personalmitgliedern der Belgacom und denjenigen der anderen öffentlichen Unternehmen entstehe. Zur Unterstützung dieser Behauptung werde auf das Gutachten des Staatsrats über den Vorentwurf des späteren Gesetzes vom 10. August 2001 verwiesen.

Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz sei insbesondere verletzt, insoweit das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung zwischen der Belgacom und allen anderen, dem Gesetz vom 21. März 1991 unterworfenen autonomen öffentlichen Unternehmen einführe. Dieses Gesetz präzisiere auf sehr detaillierte Weise, welche Vorschriften innerhalb eines jeden autonomen öffentlichen Unternehmens bezüglich individueller und kollektiver Arbeitsverhältnisse befolgt werden müßten.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.1. Die Lage der Belgacom sowie des Personals dieses Unternehmens unterscheide sich heute sehr stark von der Lage anderer autonomer öffentlicher Unternehmen; insbesondere die sie betreffenden Märkte seien allesamt für den Wettbewerb geöffnet. Deshalb sei die Partnerschaft oder der Zusammenschluß der Belgacom mit einer anderen Gesellschaft kurzfristig unumgänglich. Der sich aus dem angefochtenen Gesetz ergebende Behandlungsunterschied im Vergleich zu anderen autonomen öffentlichen Unternehmen sei gerechtfertigt. Das Rechtsstatut der Belgacom habe also abgeändert werden müssen im Rahmen eines festgelegten strategischen Fusionsplans. Die Verhandlungen im Hinblick auf eine solche Fusion und deren Abschluß würden auf einem sehr dynamischen Markt jedoch nicht mit den Fristen und der Unsicherheit zu vereinbaren sein, die mit der Annahme eines Gesetzes einhergingen. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit der dem König zugestandenem Ermächtigung.

A.3.2. Diese Ermächtigung stehe jedoch nicht im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung; ihr Ziel sei in Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 ausdrücklich darauf beschränkt, « die Verwirklichung einer Fusion oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 zu ermöglichen », was gemäß der Begründung jeden Vorgang finanzieller Art, wie eine *Initial Public Offering* (IPO), ausschließe. Ebenso werde die Ermächtigung im besagten Artikel 3 beschrieben, und sie beschränke sich auf die « individuellen Arbeitsverhältnisse zwischen der Belgacom und ihren Personalmitgliedern », auf die « Sozialversicherung der Arbeitnehmer » für das gleiche Personal und auf die « kollektiven Arbeitsverhältnisse bei der Belgacom ».

Mit welcher Absicht die Befugnis übertragen werde, sei ebenfalls angegeben, da es gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2001 darum gehe, daß die « die Kontinuität der Rechte dieser Personalmitglieder insbesondere hinsichtlich der Stabilität des Arbeitsverhältnisses, der Entlohnung und der Pension gewährleistet wird ». Auf der Ebene der sozialen Sicherheit könne der König nur die Anwendung der diesbezüglichen Gesetze regeln. In der Begründung sei im übrigen erklärt worden: « Die rechtliche Umwandlung der Belgacom kann nicht zur Folge haben, daß die Rechte ihrer festangestellten Personalmitglieder hinsichtlich der Sozialversicherung einge-

schränkt werden ». In bezug auf die kollektiven Arbeitsverhältnisse werde der König lediglich ermächtigt, eine Übergangsregelung bis zu den Sozialwahlen 2008 zu organisieren.

Schließlich ließen, wie der Hof in seinem Urteil, in dem die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen worden sei, aufgezeigt habe, die Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. August 2001 die Absichten der Regierung erkennen, auf eine Anwendung der angefochtenen Befugnisübertragungen im Dialog mit den Gewerkschaften zu achten.

Folglich beruhe der angefochtene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium und sei er vernünftig gerechtfertigt. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit deren Artikel 23.

- B -

In Hinsicht auf die Tragweite der Klage

B.1. Der Kläger klagt auf ganze oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom. Der Hof stellt fest, daß der angeführte Klagegrund und die angeführten Beschwerden sich ausschließlich gegen Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes richten. Folglich muß die Klage dementsprechend eingeschränkt werden.

In Hinsicht auf die angefochtene Bestimmung

B.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom lautet:

«Um die Verwirklichung einer Fusion oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 zu ermöglichen, kann der König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses alle notwendigen Maßnahmen ergreifen:

[...]

2. zur Regelung der individuellen Arbeitsverhältnisse zwischen der Belgacom und ihren Personalmitgliedern, die vor der in Nr. 1 genannten Umwandlung Arbeitsleistungen unter der Weisungsbefugnis der Belgacom kraft des in Durchführung der Artikel 34 und 35 des obengenannten Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Personalstatuts erbringen, so daß die Kontinuität der Rechte dieser Personalmitglieder insbesondere hinsichtlich der Stabilität des Arbeitsverhältnisses, der Entlohnung und der Pension gewährleistet wird;

3. zur Regelung der Anwendung der Gesetze hinsichtlich der Sozialversicherung der Arbeitnehmer auf die unter Nr. 2 aufgeführten Personalmitglieder;

4. zur Ausarbeitung einer Übergangsregelung auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse bei der Belgacom bis zu den Sozialwahlen im Jahr 2008. »

In Hinsicht auf das Interesse des Klägers

B.3. Der Kläger ist festangestelltes Personalmitglied bei der Belgacom und ständiger Gewerkschaftsvertreter im Sinne der Artikel 70 und 71 des Gewerkschaftsstatuts des Unternehmens Belgacom. Er weist das erforderliche Interesse nach, auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 10. August 2001 zu klagen.

Zur Hauptsache

B.4.1. Laut dem einzigen Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 abgeleitet ist, ermächtigte der angefochtene Artikel den König, in bezug auf die Personalmitglieder der Belgacom das Legalitätsprinzip bei der Festlegung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, der Sozialversicherungsregelung und der kollektiven Arbeitsverhältnisse für das Personal der Belgacom zu verletzen, während für die Gesamtheit der Bürger die Festlegung dieser Regeln in den betreffenden Sachbereichen auf der Grundlage der angeführten Verfassungsbestimmungen dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

B.4.2. Den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 zufolge « ist es wichtig, dem Personal der Belgacom seine Rechte zu gewährleisten. Dazu müssen königliche Erlasse ergehen, deren Inhalt zuvor mit den Gewerkschaften verhandelt wird. Wenn dem vorliegenden Entwurf erst einmal zugestimmt worden ist, dann wird das Management mit den Gewerkschaften einen Rahmen festlegen, der als *conditio sine qua non* für alle Szenarien der Zusammenarbeit gelten wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-825/3, S. 4).

Vor dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß des Senats hat der Minister für Telekommunikation und öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wiederholt, « daß die Rechte des Personals absolut gewährleistet sind, weil ihre Kontinuität in diesem Entwurf festgeschrieben ist. Die notwendigen Durchführungserlasse werden in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften abgefaßt ». Er fügte dem hinzu, daß « auf eine bestimmte Empfehlung [des

Staatsrats] nicht eingegangen wurde, weil man bezüglich der Verhandlungen mit den Gewerkschaften flexibel bleiben wollte » (ebenda, S. 10). Der Hof stellt diesbezüglich jedoch fest, daß es in der Begründung heißt: « Der König sollte für [die Arbeitnehmer der Belgacom] eine Regelung *sui generis* organisieren können, die zwar das öffentlich-rechtliche Statut ersetzt, aber eben darauf abgestimmt ist und die Kontinuität ihrer Rechte gewährleistet, insbesondere hinsichtlich der Stabilität der Arbeitsplätze, des Besoldungsstatuts und der Pensionen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1317/001, S. 4).

B.4.3. Folglich konnte der Gesetzgeber angesichts der von ihm angeführten allgemeinen Zielsetzung, nämlich die Verwirklichung einer strategischen Transaktion bezüglich der Belgacom « angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage, die Gelegenheiten zum Abschluß von Zusammenschlüssen unter günstigen Bedingungen bietet » (ebenda) zu ermöglichen, dem König die Befugnis verleihen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen er für die Beschäftigten der Belgacom die individuellen und kollektiven Arbeitsverhältnisse regeln und die für sie geltenden Bestimmungen bezüglich der sozialen Sicherheit ausarbeiten kann.

Die angefochtene Maßnahme ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23, da die Ermächtigung, die der Gesetzgeber dem König erteilt, in den von ihm festgesetzten Grenzen eingegrenzt ist. Es obliegt dem ordentlichen oder dem Verwaltungsrichter, von Fall zu Fall zu prüfen, ob der König sich innerhalb der Grenzen dieser Ermächtigung bewegt.

B.4.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior